

Zur Berichtigung im Sektor der Direktbeihilfen (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) macht die Klägerin erstens geltend, dass a) keine gültige Rechtsgrundlage für die Anwendung der alten Leitlinien, die in der neuen GAP bestimmte Beträge pauschaler Berichtigungen vorgesehen hätten, auf das neue System einmaliger Beihilfen bestehe und b) deren Anwendung in schwerwiegender Weise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Zweitens macht die Klägerin die falsche Beurteilung der tatsächlichen Umstände geltend: a) hinsichtlich der angeblichen Mängel des LPIS/GIS, b) hinsichtlich des Umstands, das nachgewiesen worden sei, dass aus dem Vergleich der Daten aus dem LPIS/GIS, das für das Antragsjahr 2007 verwendet worden sei, mit den Daten des LPIS/GIS des Jahres 2009, das — wie die Kommission bei einer Kontrolle vor Ort festgestellt habe — vollständig und zuverlässig sei, hervorgehe, dass die Unterschiede und Mängel sehr gering seien und nicht über 2 % hinausgingen, so dass eine Berichtigung nicht über diesen Satz hinausgehen dürfe, und c) hinsichtlich der angeblichen Mängel der Verwaltungskontrollen über Kreuz und vor Ort sowie hinsichtlich deren Qualität und insbesondere hinsichtlich des angeblichen Fehlens der Vermessung von Weideland und der angeblich verspäteten Durchführung der Kontrollen vor Ort, da die zahlreichen Verbesserungen, die im Antragsjahr 2007 erfolgt seien, die Kommission dazu hätte veranlassen müssen, von jeder Berichtigung abzusehen.

Schließlich macht die Klägerin eine unrichtige Auslegung und Anwendung von Art. 33 der Verordnung Nr. 1290/05<sup>(1)</sup> hinsichtlich der Berichtigung bei den Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums geltend.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

### **Klage, eingereicht am 9. Juni 2011 — Duscholux Ibérica/HABM — Duschprodukte i Skandinavien (duschy)**

(Rechtssache T-295/11)

(2011/C 238/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Duscholux Ibérica, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Duschprodukte i Skandinavien AB (Hisings Backa, Schweden)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2011 in der Sache R 662/2010-1 abzuändern;
- hilfsweise, nur falls der vorige Antrag abgelehnt wird, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2011 in der Sache R 662/2010-1 aufzuheben;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Internationale Bildmarke „duschy“ für Waren der Klassen 11 und 20 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. W927073.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „DUSCHO Harmony“ (Nr. 2 116 820) für Waren der Klassen 6, 11 und 19.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren, Verletzung der Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer von der Klägerin fristgemäß vorgetragene Tatsachen und Beweise missachtet habe, und Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass es zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr gebe.

### **Klage, eingereicht am 8. Juni 2011 — Cementos Portland Valderrivas/Kommission**

(Rechtssache T-296/11)

(2011/C 238/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### **Parteien**

*Klägerin:* Cementos Portland Valderrivas, SA (Pamplona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Ortiz Blanco)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 30. März 2011 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage ist gegen den Beschluss der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39.520 — Zement und verwandte Produkte) gerichtet.